

37. 1. Zur Frage der Bedeutung kaufmännischer Bestätigungsschreiben.

2. Kann bei Sulzessulieferungsgeschäften eine Mahnung, die vor Ablauf der für die ganze Lieferung bestimmten Frist erfolgt, genügen, Verzug des Verkäufers auch hinsichtlich der zur Zeit der Mahnung noch nicht fälligen Teillieferungen herbeizuführen?

§ 346; BGB. § 284 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1919 i. S. St. & Co. (Kl.) w. K. (Bekl.). II 135/19.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien schlossen am 18. Januar 1915 einen Vertrag, wodurch die Klägerin sich verpflichtete, dem Beklagten 17100 qm wasser-dichte Baumwollgewebe für Tornister käuflich zu liefern. Im einzelnen handelte es sich um 2400 qm grauen und 1200 qm braunen Oberstoff und um 4200 qm grauen und 9300 qm braunen Taschen- und Klebe-stoff. Es liegen über den Abschluß zwei Schriftstücke vor. Beide wurden von dem Inhaber der klagenden Firma St. geschrieben und weisen die Form von kaufmännischen Bestätigungsschreiben auf, die von der Klä-gerin an den Beklagten gerichtet sind. Das eine Schreiben wurde dem

Beklagten ausgehändigt, das andere behielt St. zurück. Nach beiden Schreiben sollten je 5 Meter der verkauften Stofforten schnellstens durch Eilpaket abgeandt werden. Weiter heißt es in dem dem Beklagten ausgehändigten Schreiben: „Lieferfrist für die 3600 m . . . und 13500 m . . . sutzeffive bis ca. 20./2. ausgeliefert, aber sofort resp. in ca. 8 Tagen mit Teillieferung beginnend. Erste Sendungen in Eilfracht.“ In dem zurückbehaltenen Schreiben lauten diese Bestimmungen: „Lieferfrist für die 3600 m . . . und 13500 m . . . bis 20. Februar ausgeliefert, in ca. 8 Tagen mit Teillieferung beginnend. Erste Sendungen in Eilfracht.“ Es fehlt also hier außer dem Worte „sutzeffive“ bei dem Datum des 20. Februar das in dem andern Schreiben beigeſügte „ca.“ Das zurückbehaltene Schreiben enthält noch den von dem Beklagten unterschriebenen Zuſatz: „Mit dieſem Schlußbrief einverſtanden.“

Die Klägerin hat mit Rechnungen vom 23. und 30. Januar, 6., 10. und 12. Februar und 2. März 1915 die gekaufte Ware geliefert, abgesehen von einem — hier nicht in Betracht kommenden — Teile des grauen Oberſtoſſs. Die letzte Sendung enthielt die 9300 gm braunen Taſchen- und Klebeſtoſſ. Sie ging am 2. März als Frachtgut von der Fabrik der Klägerin ab und traf am 21. deſſ. Mts. in Berlin ein. Der Geſamtpreis betrug 26893,87 *M.*

Mit der Klage beanspruchte die Klägerin Zahlung eines Kaufpreisreſtes von 18369,87 *M.* Der Beklagte behauptete, daß ihm wegen der bei der letzten Lieferung unterlaufenen Verſpätung eine Gegenforderung von 274500 *M.* zuſtehe. Er rechnete die Gegenforderung gegen die Klageforderung auf und erhob wegen eines weiteren Teilbetrags von 5000 *M.* Widerklage. Das Landgericht gab der Klage ſtatt und wies die Widerklage ab. Das Berufungsurteil, das die Klage abwies und den Anſpruch der Widerklage für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärte, wurde auf die Reviſion der Klägerin aufgehoben.

Gründe:

„Der Beklagte hat zur Begründung ſeiner Gegenforderung geltend gemacht, die von ihm unter Verwendung der gekauften Stoffe anzufertigenden 9500 Tornifter ſeien bis längſtens 21. April 1915 von ihm abzuliefern geweſen, dieſe Friſt habe er nicht einhalten können, weil die Klägerin ihre letzte Lieferung — 9300 gm braunen Taſchen- und Klebeſtoſſ — verſpätet ausgeführt habe, die Tornifter ſeien ihm von dem Beſteller nicht mehr abgenommen worden und ſeien nunmehr anderweitig nur um einen Preis verkäuflich, der um den Betrag der Gegenforderung hinter dem Kaufpreise zurückbleibe, den er mit ſeinem Abnehmer vereinbart gehabt habe. Der Anſpruch ſtellt ſich danach dar als ein auf den Leiſtungsverzug der Klägerin geſtühter Schadensersatzanſpruch (§ 286 Abſ. 1 BGB.). Ferner hat der Beklagte der Klägerin

noch zum Vorwurfe gemacht, daß sie die fragliche Sendung nicht als Eilgut auf den Weg gebracht habe. Hierin ist eine selbständige Begründung des Anspruchs insofern enthalten, als der Klägerin eine ungenügende Erfüllung der Versendungspflicht, die sie im Zusammenhange mit dem Kaufvertrag übernommen hat, zur Last gelegt wird.

Das Berufungsgericht, das die Sache nur unter dem Gesichtspunkte des Verzugs prüft, ist der Ansicht, daß die Klägerin nach § 284 Abs. 2 BGB. mit dem Ablaufe des 20. Februar 1915 ohne weiteres in Verzug gekommen sei, weil von den beiden Urkunden vom 18. Januar 1915 die von der Klägerin vorgelegte, die bei dem Datum des 20. Februar den Zusatz „ca.“ nicht enthält, für den Vertragsinhalt maßgebend sei und weil deshalb eine nach dem Kalender bestimmte Leistungszeit vorliege. Hierzu ist ausgeführt: Über die Entstehung der beiden Bestätigungsschreiben gingen die Angaben der Parteien auseinander, es könne aber dahingestellt bleiben, welche der beiden Angaben richtig sei, das von der Klägerin überreichte Schreiben trage den Vermerk des Beklagten „mit diesem Schlußbrief einverstanden“ und die Unterschrift des Beklagten; hiernach müsse angenommen werden, daß dieses Schreiben dem Willen der Parteien entspreche; dasjenige Schreiben, auf welchem sich der Einverständnisvermerk des Beklagten befinde, stelle sich als ein nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB. vollzogener schriftlicher Vertrag dar, der als solcher für die Rechtsbeziehungen der Parteien entscheidend sein müsse; es sei nicht abzusehen, aus welchem Grunde der Inhaber der Klägerin sonst die Einverständniserklärung des Beklagten gewünscht hätte.

Diese Ausführungen werden mit Recht von der Revision angegriffen. Das Berufungsgericht irrt, wenn es das Verhältnis, in dem die beiden Urkunden zueinander stehen, nur nach dem von ihm hervorgehobenen äußerlichen Gesichtspunkte beurteilt und wenn es die Umstände, unter denen die beiden Schriftstücke entstanden sind, als unerheblich ansieht; dabei geht es auch fehl in der Bewertung der von ihm erwähnten Gesetzesvorschrift, die sich auf die gesetzliche Schriftform bezieht und hier überhaupt bedeutungslos ist. Das richtige Verständnis der Sache erfordert vielmehr, daß auf die Art, wie die Urkunden zustande gekommen sind, eingegangen wird. Wie das Vorbringen der Parteien ergibt, befand sich der Inhaber der klagenden Firma St. zur Zeit des Vertragsabschlusses in Berlin. Dort verhandelte er in seinem Hotelzimmer mit dem Beklagten und hierbei wurden die beiden Schriftstücke von ihm angefertigt. Nach der Behauptung der Klägerin ist das von St. zurückbehaltene, mit der Einverständniserklärung des Beklagten versehene Schreiben nur eine Abschrift des vorher angefertigten, dem Beklagten überreichten Bestätigungsschreibens, bei der St. versehentlich den Zusatz „ca.“ weggelassen hat. Dagegen behauptet der Be-

klagte, das Abgesprochene sei zunächst niedergelegt worden in der von St. zurückbehaltenen Urkunde, die das Vereinbarte richtig wiedergebe, auf seine Bitte um einige Notizen über die Abmachung habe dann St. das andere Schriftstück angefertigt. Es kann dahingestellt bleiben, welche der beiden Behauptungen zutrifft, insbesondere in welcher Reihenfolge die beiden Schriftstücke entstanden sind. Trifft die Darstellung der Klägerin zu, dann ist ohne weiteres klar, daß St., der keine Kopie des dem Beklagten überreichten Bestätigungsschreibens besaß, durch die Anfertigung des weiteren Schriftstückes sich nur ein Beweismittel verschaffen wollte und daß das Schriftstück nicht dazu dienen sollte, die in dem Bestätigungsschreiben enthaltenen Lieferungsbedingungen abzuändern. Aber auch wenn die Anfertigung der von St. zurückbehaltenen Urkunde vorausgegangen ist, muß als maßgebend für den Umfang der von der Klägerin übernommenen Verpflichtung die dem Beklagten übergebene Urkunde gelten, die nicht bloß einige Notizen enthält, sondern ein förmliches Bestätigungsschreiben ist und widerspruchslös hingenommen wurde. Das folgt aus der nach § 346 HGB. zu berücksichtigenden Bedeutung, die einem solchen Schreiben nach kaufmännischer Auffassung zukommt.

Eventuell ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Verzug der Klägerin auch durch Mahnung (Abs. 1 des § 284) herbeigeführt worden sei und zwar bezüglich der gesamten 9300 qm. Diese Beurteilung ist, entgegen der Meinung der Revision, nicht zu beanstanden. Die Klägerin hatte nach dem Vertrage vom 18. Januar 1915 in ca. acht Tagen mit Teillieferungen zu beginnen. Dabei war nicht etwa vereinbart, daß die einzelnen Stoffarten nacheinander zugesandt werden sollten; sondern die Abrede war gleichmäßig für alle 3600 qm Oberstoff und 13500 qm Taschen- und Klebestoff getroffen. Das Berufungsgericht nimmt deshalb einwandfrei an, daß die Teillieferungen, die nach ca. acht Tagen einsetzen sollten, sich sofort auch auf den hier streitigen braunen Taschen- und Klebestoff zu erstrecken hatten. Nun hat der Beklagte in zwei Briefen vom 30. Januar und in einem Briefe vom 3. Februar 1915, also nach Ablauf der Frist von ca. 8 Tagen, bringend an die pünktliche Zusendung der ganzen Ware, insbesondere auch des hier streitigen Stoffes gemahnt. Damals waren allerdings noch nicht die gesamten — bis ca. 20. Februar auszuliefernden — 9300 qm fällig, vielmehr konnte der Beklagte erst Teillieferungen verlangen. Nach der Lage der Sache hinderte das aber nicht, daß Verzug der Klägerin nicht nur hinsichtlich der Teillieferungen, die damals zu bewirken waren, sondern hinsichtlich des ganzen, verspätet zugesandten Postens herbeigeführt wurde. Freilich ist dies nicht aus dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannten, von dem Berufungsgericht anscheinend für anwendbar erachteten Grundsätze zu folgern, daß bei Sulzess-

lieferungsgeschäften der Verzug mit einer Teilleistung regelmäßig die gleiche Wirkung hat, wie wenn der Schuldner mit der ganzen Leistung in Verzug gekommen wäre. Denn dieser für das Anwendungsgebiet des § 326 BGB. geltende Satz hat hier, wo es sich um einen Anspruch aus § 286 Abs. 1 daselbst handelt, außer Betracht zu bleiben. Die erwähnten erfolglosen Mahnungen müssen aber deshalb als ausreichend angesehen werden, weil nicht besondere Termine für die einzelnen Teilleistungen innerhalb des einheitlichen Abschlusses festgesetzt waren und weil im Hinblick hierauf und bei Berücksichtigung des Inhalts der Briefe vom 30. Januar und 2. Februar 1915 spätere Mahnungen nur auf eine zwecklose Wiederholung der früheren Aufforderungen hinausgelaufen wären. Ungerechtfertigt ist auch der Einwand der Revision, daß der Beklagte sich nachträglich mit der späteren Lieferung des streitigen Stoffes stillschweigend einverstanden erklärt habe. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung der Klägerin bedenkenfrei widerlegt.

Zur Abweisung der ganzen Klage und zu dem Ausspruche, daß die Widerklage dem Grunde nach gerechtfertigt sei, konnte das Berufungsgericht nur gelangen, wenn es feststellte, daß die teils aufgerechnete, teils widerklagend geltend gemachte Gegenforderung in Höhe eines Betrags besteht, der die Klageforderung übersteigt. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht auch getroffen, indem es darlegt, daß der Beklagte wegen der verspäteten Lieferung der Klägerin die aus den Stoffen herzustellenden Tornister oder doch einen Teil derselben nicht rechtzeitig habe anfertigen können und daß er hierdurch den die Klageforderung übersteigenden Schaden erlitten habe. Die Grundlage dieser Schadensberechnung ist mit der Revision insofern zu beanstanden, als der 20. Februar ohne weiteres als der Zeitpunkt angesehen wird, zu welchem die streitige Ware dem Beklagten in Berlin zur Verfügung stehen mußte. Das widerspricht dem ausdrücklichen Vorbringen der Klägerin, daß der in dem Vertrage vorgesehene Auslieferungstermin den Zeitpunkt bezeichne, bis zu welchem die letzte Teillieferung in A., und zwar als Frachtgut, von der Fabrik abzugehen gehabt habe, und nicht den Zeitpunkt, bis zu welchem die ganze Ware in Berlin angekommen sein müsse. Über dieses Vorbringen durfte das Berufungsgericht nicht stillschweigend hinweggehen. Es ist, zumal bei einem in der Kriegszeit geschlossenen Vertrage, keineswegs etwas Selbstverständliches, sondern eine ungewöhnliche Abrede, wenn der Verkäufer die Einhaltung eines Ankunftstermins zusagt und damit hinsichtlich der Beförderungsbauer die an sich von dem Käufer zu tragende Gefahr übernimmt. Das eben erörterte, nicht auf dem Gebiete des § 287 BGB. liegende, sondern die Vertragsauslegung betreffende Bedenken mußte, ohne daß es auf die sonstigen Revisionsangriffe ankam, zur Aufhebung

des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen, da aus den Erwägungen des Berufungsgerichts nicht erhellt, ob ein die Klageforderung übersteigender Schaden auch dann entstanden ist, wenn von der dem Vorbringen der Klägerin entsprechenden Vertragsauslegung ausgegangen wird.“